

Hauptsatzung

In der Fassung vom 23.07.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 1.2 der Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehr

(2) Den Ausschüssen gehören an, außer dem Bürgermeister als jeweiligem Vorsitzenden:

- 2.1 dem Verwaltungs- und Finanzausschuss 11 Gemeinderäte
- 2.2 dem Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehr 11 Gemeinderäte

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen sowie Betriebswirtschaft der Sonderrechnungen
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen, Jugendpflege
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen

- 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde - soweit diese nicht unter § 8 Abs. 1.7 fallen
- 1.7 Marktwesen
- 1.8 Fremdenverkehr
- 1.9 Allgemeine Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- 1.10 Zuchtierhaltung, künstliche Besamung
- 1.11 Jagd- und Fischereiwesen, Schafweiden

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

- 2.1 die Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppe 9 TVöD-SuE sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 3.750 € in Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
- 2.31 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.32 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken einschl. Schafweiden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bei einem jährlichen Mietwert von über 5.000 €,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehr

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt, Bauwesen und Verkehr umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und Wege einschl. der Wirtschafts- und Waldwege, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege sowie Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehr über

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans,

- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans,
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich,
wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5. die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung nach dem BauGB
- 2.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.5 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Aufforstungs- und Ausstockungsanträgen in bedeutenden Fällen.
- 2.6 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht 2.4
- 2.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB.

§ 9 Besondere Beiräte

- (1) Zur Beratung des Gemeinderats und der Verwaltung wird ein Sportbeirat gebildet.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserven bis zu 7.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen bis 8a TVöD-SuE und Beschäftigten der Entgeltgruppen bis 6 TVöD, geringfügig Beschäftigten, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, Ferienarbeiter und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis nicht mehr als 1.500 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 €-im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 €, bei gemeindeeigenen Wohnungen bis 5.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall. Walderzeugnisse kann er im Benehmen mit dem Kreisforstamt in unbegrenzter Höhe veräußern;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde bei Bauvorhaben nach den §§ 33, 34 und 35 BauGB und Ausnahmen bzw. Befreiungen nach § 31 BauGB, wenn die städtebauliche Entwicklung nur unerheblich tangiert ist.
- 2.15 für die Aufnahme und Umschuldung der Kredite im Rahmen der Kreditemächtigung der Haushaltsatzung und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

§ 12

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Steinheim,
- 1.2 Söhnstetten,
- 1.3 Sontheim im Stubental,
- 1.4 Küpfendorf,
- 1.5 Ziegelhütten,
- 1.6 Gnannenweiler,
- 1.7 Irmannsweiler,
- 1.8 Neuselhalden,
- 1.9 Dudelhof,
- 1.10 Bibersohl.

V. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) In der Gemeinde Steinheim am Albuch findet die unechte Teilortswahl statt.

(2) Von den in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 2.1 Wohnbezirk I: Steinheim mit Ziegelhütten
- 2.2 Wohnbezirk II: Söhnstetten mit Dudelhof
- 2.3 Wohnbezirk III: Sontheim im Stubental, Küpfendorf, Neuselhalden, Gnannenweiler, Bibersohl und Irmannsweiler

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 3.1 Wohnbezirk I: 14 Sitze
- 3.2 Wohnbezirk II: 6 Sitze
- 3.3 Wohnbezirk III: 2 Sitze

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der bisherigen Hauptsatzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung, begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim am Albuch, den 23.07.2019
(gez.) Weise, Bürgermeister